

DOKUMENT 190

Urteil des Obersten Gerichts

vom 27. Januar 1956

— 1 Zst (I) 1/56 —

4. Der Angeklagte Sachße stand seit dem Jahre 1948 mit dem kaufmännischen Leiter der Geschäftsstelle Dresden der Internationalen Büromaschinen-Gesellschaft (IBM), Au., in Verbindung. Er hatte ihn bei einem Qualifizierungslehrgang kennengelernt und wandte sich auch in der Folge in fachlichen Fragen öfter an ihn. Im Jahre 1952 wurde Au. republikflüchtig. Der Angeklagte Sachße schrieb ihm, um die Verbindung nicht abreißen zu lassen. Im Laufe der Korrespondenz gab der Angeklagte dem Wunsch Ausdruck, ebenfalls nach Westdeutschland überzusiedeln. Eine Bewerbung bei der Zentrale der IBM in Hannover schlug zunächst fehl. Daraufhin schrieb der Angeklagte einige Zeit später an Au., der inzwischen Geschäftsstellenleiter der IBM in Augsburg geworden war, und erklärte ihm erneut seine Bereitschaft, in Westdeutschland zu arbeiten. Au. begrüßte sein Angebot. Im April 1955 teilte er ihm mit, daß er eine Stellung für ihn habe. Der Angeklagte entschloß sich jedoch aus inzwischen eingetretenen persönlichen Gründen, das Angebot nicht anzunehmen. Um aber Au.'s Angebot auszunutzen, wandte er sich an verschiedene Kollegen, um sie zur Übersiedelung nach Westdeutschland zu überreden. Eine Kollegin lehnte seinen Vorschlag rundweg ab. Daraufhin forderte der Angeklagte seinen Kollegen Ha. auf, die „Chance“ auszunutzen und nach Westdeutschland zu gehen. Er wußte, daß Ha. politischen Schwankungen unterworfen war. Ha. lehnte zunächst das Angebot ab, entschloß sich später aber doch, nach Augsburg zu fahren. Der Angeklagte war auch maßgeblich daran beteiligt, daß sein Kollege E. den Verlockungen Au.'s erlag und illegal nach Augsburg übersiedelte. Unter einer fingierten Absenderangabe teilte er Ha. mit, daß E. die Deutsche Demokratische Republik ebenfalls verlassen habe.

Der Angeklagte Sachße hat zwar keine Spionage betrieben, aber die Gefährlichkeit seiner Verbrechen ist trotzdem nicht gering. Er entschloß sich aus eigenem Antrieb, weil er aus persönlichen Gründen die Deutsche Demokratische Republik zunächst nicht verlassen wollte, den deutschen Arbeiter-und-Bauern-Staat durch die Abwerbung anderer Hollerithspezialisten zu schädigen. Durch sein Verhalten wurde die reibungslose Durchführung der Arbeiten eines wichtigen Produktionsbetriebes in Frage gestellt. Eine Strafe von **acht Jahren Zuchthaus** ist angemessen.

Quelle: „Neue Justiz“ 1956, S. 99.

DOKUMENT 191

Auszug aus: „Sie handelte im Dienste unserer Todfeinde“ (aus dem Urteil des Ersten Strafsenats des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt gegen die Saboteurin Theis)

Wer sich abwerben läßt, dient den Todfeinden unseres Volkes! Er bekennt sich zum Bruderkrieg an der Seite Kesselrings und seiner Komplizen! Er muß durch zahlreiche Spionagezentralen und wird zum Werkzeug der Imperialisten gemacht. Wer aber dabei mitwirkt und Bürger der Republik abwirbt, begeht eines der schwersten Verbrechen, deren ein Deutscher überhaupt schuldig werden kann, gleich, ob er es in direktem Auftrage von Agentenzentralen tat oder ob er sich aus Feindschaft in anderer Weise von ihnen dazu inspirieren

ließ. Zwischen beiden besteht kein qualitativer Unterschied. Das hat die Hauptverhandlung gegen die Angeklagte Theis erneut bestätigt.

Die Theis brachte ihre Opfer selbst ins Lager

Der 15jährige Sohn der Angeklagten war republikflüchtig geworden. Kurze Zeit später erhielt sie einen Brief, als dessen Absender ein Herr Will angegeben war, und der sie nach Berlin-Grunewald bestellte, weil der Sohn sich dort in einem Jugendheim befände. Sie fuhr dorthin und stellte fest, daß der Briefschreiber der Lagerleiter war, der in Wirklichkeit Rogge hieß. Sie sollte ihr Einverständnis geben, daß ihr Sohn nach Westdeutschland ausgeflogen wird. Das hat sie aber nicht getan, weil sie befürchtete, dadurch das Unterhaltsgeld für ihren Sohn einzubüßen und auch dessen Verdienst im Haushalt fehlte. Sie nahm ihren Sohn wieder mit zurück. Auf der Rückreise führte der Sohn mehrere westdeutsche Illustrierte, ein Hetzblatt und die berüchtigte Hetzzeitschrift „Tarantel“ bei sich, die sich fortan in der Wohnung der Angeklagten befanden. In dieser Wohnung verkehrten eine Reihe Jugendlicher, u. a. auch die Zeugen Beyer und Nötzold. Die Angeklagte forderte sie auf, die Hetzzeitschriften zu lesen. Sie hat im Gegenteil durch ihren Einfluß dabei mitgewirkt, daß die Jugendlichen den Entschluß faßten, die Deutsche Demokratische Republik zu verlassen und sich über West-Berlin nach Westdeutschland zu begeben. Tatsächlich sind auch von den acht Jugendlichen, die in ihrer Wohnung vor allem mit ihrem Sohn verkehrten, einschließlich ihres Sohnes fünf republikflüchtig geworden.

In den Gesprächen in ihrer Wohnung stellte die Angeklagte Vergleiche zwischen beiden deutschen Staaten zugunsten Westdeutschlands an und behauptete, wenn die Jugendlichen in Westdeutschland arbeiteten, kämen sie besser vorwärts. Sie gab ihnen auch Westzigaretten und Westschokolade, wobei sie nicht vergaß, darauf hinzuweisen, was es in Westdeutschland alles für gute Sachen gäbe.

Als der Entschluß der Jugendlichen, flüchtig zu werden, reale Formen annahm, erklärte sie ihnen den Weg zum Flüchtlingslager und gab ihnen den Rat, um ganz sicher zu gehen, sich bei ihrem Eintreffen noch von der Bahnhofsmision am Bahnhof Zoo in West-Berlin beraten zu lassen. Durch die Beeinflussung der Angeklagten, die vor allem darin liegt, daß sie dem Vorhaben der Jugendlichen, insbesondere den Argumenten ihres Sohnes, nicht widersprach, sondern diese unterstützte, gingen der Jugendliche Bratzsch und zu einem anderen Zeitpunkt die Zeugen Nötzold und Beyer nach West-Berlin. Sie hielten sich genau an den von der Angeklagten beschriebenen Weg. Als die beiden Letztgenannten am 19. März 1955 auf der Bahnhofsmision ankamen, wartete dort die Angeklagte bereits auf sie und äußerte, sie hätte nicht gedacht, daß sie doch gekommen wären. Beyer und Nötzold hatten von der Bahnhofsmision bereits die Adresse vom Flüchtlingslager Marienfelde erhalten. Die Angeklagte setzte aber durch, daß sie mit ihr gemeinsam in das Lager nach Grunewald fuhren. Dort angekommen, begab sie sich allein in das Zimmer des Rogge, traf diesen jedoch nicht persönlich an. Sie erklärte, es seien zwei Jugendliche aus Sachsen angekommen, die republikflüchtig geworden seien und in ein Lager eingewiesen werden müßten.

Bonn will DDR-Bürger in die NATO-Armee pressen

Die Handlung der Angeklagten richtet sich unmittelbar gegen die Grundlagen des Staates und ist nach Art. 6 der Verfassung strafbar. Die Beeinflussung der Jugendlichen zur Republikflucht ist Boykotttätigkeit im Sinne des Artikels 6 der Verfassung. Sie ist aber auch Kriegstätigkeit im Sinne der gleichen Bestimmung. Besonders die Jugendlichen, die nach Westdeutschland kommen, werden für einen Revanchekrieg der dort herrschen-